

Benützungsreglement Fussballspielanlage Sihlmatte Langnau am Albis

Genehmigung	Gemeinderat	24.05.2016	
Teilrevision	Gemeinderat	16.01.2018	Art. 7 Ziff. 5: Anpassung und Ergänzung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Strategische Verantwortung	3
Art. 3 Operative Verantwortung	3
Art. 4 Unterhalt Fussballspielanlage (ohne Clubhaus)	4
Art. 5 Aufgaben Platzwart	4
Art. 6 Aufgaben- und Kostenverteilung	5
Art. 7 Nutzung	7
Art. 8 Belegung	8
Art. 9 Veranstaltung	8
Art. 10 Hausordnung	8
Art. 11 Parkierung	8
Art. 12 Inkraftsetzung	9
Anhang	
Anhang I zum Benützungsreglement Gebührentarif	7

Präambel

Gestützt auf Ziffer 5 der Unterhaltsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Fussballclub vom 24. Mai 2016 sind die Ausführungsbestimmungen in einem Reglement über den Betrieb und den Unterhalt der Fussballspielanlage (Benützungsreglement) zu regeln.

Die Gemeinde Langnau am Albis ist Eigentümerin der Fussballspielanlage Sihlmatte. Im Grundbuch ist ein dauerndes und unentgeltliches Benützungsrecht zugunsten des Fussballclubs Langnau am Albis eingetragen.

Art. 1 Zweck

¹ Das Reglement findet Anwendung für die Fussballspielanlage Sihlmatte der Gemeinde Langnau am Albis.

² Die Anlage besteht aus folgenden Teilanlagen:

- Naturrasenspielfeld
- Kunstrasenspielfeld
- Garderobengebäude/Clubhaus

³ Die Anlagen sind langfristig zu erhalten.

Art. 2 Strategische Verantwortung

Der Gemeinderat ist auf strategischer Ebene verantwortlich für die Fussballspielanlage Sihlmatte. Darüber hinaus obliegt ihm namentlich:

- Erlass der Unterhaltsvereinbarung zwischen der Gemeinde Langnau am Albis und dem Fussballclub Langnau am Albis
- Erlass von Pflichtenheften für den Anlagenunterhalt
- Genehmigung des für den Unterhalt der Sportanlage Sihlmatte erforderlichen Budgets
- Erlass, Änderung und Aufhebung dieses Benützungsreglements

Art. 3 Operative Verantwortung

¹ Auf operativer Ebene ist die Abteilung Liegenschaften für die Verwaltung der gesamten Fussballanlage (Clubhaus und Aussenanlagen) zuständig. Sie ist die zentrale Ansprechstelle für alle Fragen und Belange und orientiert den Gemeinderat über wichtige Vorkommnisse.

² Der Abteilung Liegenschaften obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufsicht über die bestimmungsgemässe Benützung der Anlagen
- Vorbereiten und Überwachen des Budgets
- Anordnen von ausserordentlichen, in den Reglementen nicht festgelegten Massnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind
- Antragstellung an den Gemeinderat bzw. die Kommission Liegenschaften bezüglich der Änderung an den Anlagen und Anschaffung von Geräten.

Gegen Anordnungen und Entscheide der Abteilung Liegenschaften oder des Platzwartes kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 4 Unterhalt Fussballspielanlage (ohne Clubhaus)

- ¹ Die Unterhaltsarbeiten der Fussballspielanlage werden in der Regel vom gemeindeeigenen Werkhof ausgeführt. Dieser handelt - obwohl gemäss Gemeindeorganigramm der Abteilung Bau und Infrastruktur unterstellt - im Auftrag der Abteilung Liegenschaften (funktionelle Unterstellung). Die konkreten Aufgaben sind in Artikel 6 nachfolgend geregelt.
- ² Der Bereichsleiter Werkhof entscheidet zusammen mit dem Platzwart über eine allfällige Sperrung eines Fussballplatzes. Kommt keine Einigung zustand gilt das Eskalationsverfahren gemäss den Bestimmungen der Unterhaltsvereinbarung.
- ³ Werden Arbeiten durch Dritte ausgeführt, so liegt die Aufsicht bei der Abteilung Liegenschaften.
- ⁴ Grundlage für die Bau- und Unterhaltsmassnahmen bildet die Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen des Schweizerischen Fussballverbandes.

Art. 5 Aufgaben Platzwart

- ¹ Der Platzwart muss während dem Spielbetrieb erreichbar sein. Der Platzwart kontrolliert die Bespielbarkeit der Fussballspielanlage am Abend und am Wochenende.
- ² Der Platzwart prüft auf Grund der Angaben der Benutzer sowie deren Spielpläne den Belegungsplan. Er ist verantwortlich, dass die Bestimmungen dieses Reglements eingehalten werden und dass die Fussballspielanlage ausgewogen belastet wird. Der allenfalls korrigierte Belegungsplan wird der Abteilung Liegenschaften zur Genehmigung vorgelegt.
- ³ Der Platzwart ist besorgt, dass die Benutzer rechtzeitig über die Fussballspielanlage verfügen können.
- ⁴ Der Platzwart kontrolliert nach jeder Benützung die gesamte Fussballspielanlage.
- ⁵ Allfällige Beschädigungen und ausserordentliche Verunreinigungen sind zu erfassen und der Abteilung Liegenschaften schriftlich (liegenschaften@langnau.zh.ch) innerhalb 48 h nach Schadensfeststellung mitzuteilen.
- ⁶ Der Platzwart stellt Antrag an den Vorstand des Fussballclubs zur Entscheidung über Belegungsgesuche.

Art. 6 Aufgaben- und Kostenverteilung

¹ Auf der Grundlage der Richtlinien und Anleitungen des Schweizerischen Fussballverbandes werden die auszuführenden Arbeiten, die Verantwortlichkeiten und die Kostenverteilung wie folgt festgelegt:

Pos.	Aufgabe / Arbeiten	Ausführung			Verantwortung			Finanzierung
		Platzwart	Fremd- auftrag	FCL	Platzwart	Abt. L	FCL	Gemeinde
1	<u>Clubhaus/Garderobengebäude</u>							
1.1	Grobreinigung Innen			X			X	
1.2	Feinreinigung Innen	X			X			1
1.3	Aussenunterhalt		X			X		
1.4	Kleinreparaturen	X			X			X
1.5	Grossreparaturen		X			X		X
1.6	Telefontaxen							
1.7	Strom							
2	<u>Umgebung</u>							
2.1	Grobreinigung			X			X	
2.2	Feinreinigung	X			X			1
2.3	Kleine Ausbesserungen	X			X			X
2.4	Grosse Ausbesserungen		X			X		X

Pos	Aufgabe / Arbeiten	Ausführung			Verantwortung			Finanzierung	
		Platzwart	Werk- hof	FCL	Platzwart	Werk- hof	FCL	Gemeinde	FCL
3	<u>Fussballplatz (Ra- senspielplatz)</u> <u>Unterhalt</u>								
3.1	Aerifizieren		X			X		X	
3.2	Sanden (Beizug Fachfirma)		X			X		X	
3.3	Düngen		X			X		X	
3.4	Bewässern		X			X		X	
3.5	Rasenmähen		X			X		X	
3.6	Rasenreparaturen klein	X			X			1	1
3.7	Rasenreparaturen gross		X			X		X	
3.8	Unkrautvertilg. klein	X			X			1	1
3.9	Unkrautvertilg. gesamt		X			X		X	
3.10	Unterhalt Markiermaschine		X			X		X	
Pos	Aufgabe /	Ausführung			Verantwortung			Finanzierung	

Benützungsreglement Fussballspielanlage Sihlmatte Langnau am Albis

<i>Arbeiten</i>									
		<i>Platzwart</i>	<i>Werk-hof</i>	<i>FCL</i>	<i>Platzwart</i>	<i>Werk-hof</i>	<i>FCL</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>FCL</i>
3.11	Beleuchtung		X			X		X	
<i>Betrieb allgemein</i>									
3.12	Unterhaltsmat. (Zeichnen Fussballfelder)	X			X			1	1
3.13	Werkzeuge (Zeichnen Fussballfelder)	X			X			1	1
3.14	Sanität, Verbrauchsmaterial						X		X
<i>Spielbetrieb</i>									
3.15	Benützungsbewilligungen				X	X			
3.16	Platzzuteilungen				X	X			
3.17	Spielpläne FCL			X	X				
3.18	Platzsperrungen				X	X			
3.19	Zeichnen der Plätze			X	X				
3.20	Verbrauchsmat.	X			X			x	
3.21	Maschinen	X			X	X		X	
3.22	Tore aufstellen / abräumen			X			X		X
3.23	Trainingsmaterial abräumen						X		X

1 = Besoldung des Platzwartes durch den Fussballclub, Rückvergütung durch die Gemeinde mittels Pauschalentschädigung.

<i>Pos</i>	<i>Aufgabe / Arbeiten</i>	<i>Ausführung</i>			<i>Verantwortung</i>			<i>Finanzierung</i>	
		<i>Platzwart</i>	<i>Werk-hof</i>	<i>FCL</i>	<i>Platzwart</i>	<i>Werk-hof</i>	<i>FCL</i>	<i>Gemeinde</i>	<i>FCL</i>
4	<u>Kunstrasenplatz</u> <i>Unterhalt</i>								
4.1	Belagsreparaturen klein		X			X		X	
4.2	Belagsreparaturen		X			x		X	
4.3	<i>Betrieb allgemein</i> Siehe Punkt 3								
4.4	<i>Spielbetrieb</i> Siehe Punkt 3								

² Damit ein optimaler Unterhalt und ein regelmässiges Planieren des Allwetterspielplatzes garantiert werden können müssen jeweils am Schluss eines jeden Trainings- oder Spieltages alle Tore und sämtliches Trainingsmaterial abgeräumt werden. Verantwortlich für das Abräumen des Fussballplatzes ist der jeweilige Benutzer und nicht der Platzwart. Dieser amtet nur als Aufsichtsperson.

³ Der Werkhof entscheidet über seine Aufgabenerfüllung selbständig. Er koordiniert und bespricht sich mit dem Platzwart direkt und informiert die Abteilung Liegenschaften zeitnah über ausserordentliche Vorfälle. Können sich der Werkhof und der Platzwart nicht einigen, so ist die Abteilung Liegenschaften beizuziehen.

Art. 7 Nutzung

¹ Gestützt auf Ziffer 4 der Unterhaltsvereinbarung steht in erster Linie dem Fussballclub Langnau am Albis das Benützungsrecht der gesamten Anlage zu, kann jedoch von der Gemeinde bei Bedarf und nach jeweiliger, rechtzeitiger Absprache mit den Organen des Fussballclubs Langnau a. A. für Nutzungen beansprucht werden, die im öffentlichen Interesse liegen.

² Anderweitige Nutzungen sind bewilligungspflichtig.

³ Die Benützung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen. Den Anordnungen der Abteilung Liegenschaften und des Platzwartes ist Folge zu leisten. Für allfällige Schäden haften die Verursacher.

⁴ Die Lärmschutzvorschriften gemäss Polizeiverordnung (Nachtruhe) sind einzuhalten.

⁵ Flutlichtanlage Sportplatz: Die Beleuchtung darf für den Spiel- und Trainingsbetrieb bis längstens 22.30 Uhr eingeschaltet sein. Nach Spiel- oder Trainingsende oder wenn keine Spieler mehr auf dem Platz sind, muss die Flutlichtanlage ausgeschaltet sein. Für spezielle Anlässe kann die Abteilung Gesundheit und Sicherheit eine von dieser Regelung abweichende Bewilligung erteilen.

Parkplatzbeleuchtung: Der Lichtschalter der Parkplatzbeleuchtung befindet sich im Clubhaus. Das Fluchtlicht darf nur bei Spielbetrieb eingestellt werden und ist umgehend nach Verlassen der Anlage zu löschen. Die Zeitverzögerung der Parkplatzbeleuchtung beträgt 10 Minuten.

Die Aussenbeleuchtungen sind aus Rücksichtnahme vor den Anwohnern und der Umwelt sparsam zu benutzen.

⁶ Auf der ganzen Anlage dürfen keine Zigaretten, Kaugummi, Becher, Klebebänder usw. weggeworfen werden (Littering und Missbräuche siehe Polizeiverordnung).

⁷ Auf dem Kunstrasen untersagt sind schmutzige Schuhe und Hunde.

⁸ Bezüglich des Betriebes von Lautsprecheranlagen sind die Bestimmungen der Polizeiverordnung Langnau am Albis ist zu beachten und einzuhalten.

⁹ Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen sowie an umliegenden Kulturen verursachen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden. Die Veranstalter von Wettkämpfen haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern oder Zuschauern ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist.

¹⁰ Die Kosten für die Reparatur von mutwilligen Beschädigungen an Einrichtungen der Fussballspielanlage werden dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Kann die für den angerichteten Schaden verantwortliche Person nicht eruiert werden, haftet der Verein (Heimklub), welcher zur betreffenden Zeit Benutzer der Anlage war, für die entstandenen Kosten.

Bei wiederholten mutwilligen Beschädigungen durch den gleichen Verursacher behält sich die Gemeinde vor, den Verursacher bzw. den betreffenden Verein von der Benutzung der Fussballspielanlage auszuschliessen.

Art. 8 Belegung

¹ Die zulässigen Belegungen sind in der Unterhaltsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Fussballclub geregelt.

² Für die Benutzung der Fussballspielanlage ist eine Entschädigung gemäss Gebührentarif im Anhang dieses Reglements zu entrichten.

³ Belegungsgesuche sind beim Fussballclub Langnau am Albis mit folgenden Angaben einzureichen:

- Genaue Bezeichnung der zu benützenden Anlagen
- Zweck der Belegung
- Datum und zeitliche Begrenzung der Belegung(en)
- Kontaktperson mit genauer Adresse, Telefonnummer und e-mail

⁴ Der Vorstand des Fussballclubs entscheidet über die Belegungen. Im Ablehnungsfall hört er vorgängig den Leiter Liegenschaften an.

⁵ Die Kontaktperson ist die Ansprechperson für den Platzwart und verantwortlich für die Einhaltung der Belegungsregeln. Sie hat bei Beschädigungen den Platzwart zu informieren. Sie ist überdies für die Übernahme und Abgabe der Anlage verantwortlich.

⁶ Das Naturrasenspielfeld darf nicht benutzt werden.

Art. 9 Veranstaltung

¹ Die Präsenz eines ausgebildeten Sanitäters oder einer Sanitäterin wird empfohlen. Der Veranstalter sorgt für das Aufgebot. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge sind jederzeit freizuhalten.

² Bezüglich Wirtschaftsbetrieb, Verlängerungen, Musikveranstaltungen und Lärm gilt die Polizeiverordnung Langnau am Albis.

Art. 10 Hausordnung

Der Fussballclub erlässt für das Garderobengebäude eine Hausordnung, welche von der Gemeinde genehmigen zu lassen ist.

Art. 11 Parkierung

¹ Die Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Es steht dazu primär der Parkplatz neben dem Fussballspielfeld zur Verfügung. Bei Grossanlässen ist auf die umliegenden öffentlichen Parkplätze auszuweichen.

² Der Veranstalter ist für die Verkehrsregelung bei den Parkplätzen verantwortlich.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Anhang I

zum Benützungsgreglement der Fussballspielanlage Sihlmatte

Gebührentarife

Gestützt auf Art. 6 Absatz 3 des Benützungsgreglements erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

- Kunstrasen tagsüber und ohne Benutzung Duschen
 - 1 Stunde Fr. 30.00
 - 2 Stunden Fr. 60.00
 - Tagespauschale Fr. 120.00

- Kunstrasen mit Flutlicht und Benutzung Duschen
 - 2 Stunden Fr. 60.00 plus Fr. 40.00 für Strom, Warmwasser sowie Reinigung Duschen und Garderoben

- Clubhaus für externe
 - 6 Stunden Fr. 200.00 + Fr. 100.00 für Endreinigung
 - über 6 Stunden zusätzlich Fr. 100.00

- Clubhaus für Vereinsmitglieder
 - 6 Stunden Fr. 100.00 + Fr. 100.00 für Endreinigung
 - über 6 Stunden zusätzlich Fr. 50.00

Genehmigt durch den Gemeinderat am 24. Mai 2016

Teilrevision: Art. 7 Ziff. 5, genehmigt durch den Gemeinderat am 16.01.2018